



Ihre Rechte und Pflichten als Saisonarbeiter in Belgien

Über Ihren Aufenthalt

Aufenthaltsrecht:

- ✓ Sie dürfen sich in Belgien aufhalten, solange Ihre Arbeitserlaubnis gültig ist.
- ✓ Sie haben das Recht, nach Belgien einzureisen und sich dort aufzuhalten, solange Sie alle Vorschriften einhalten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der belgischen Einwanderungsbehörde:
<https://dofi.ibz.be/en>

Verlängerung:

- ✓ Sie können Ihren Aufenthalt auf maximal 5 Monate pro Jahr verlängern.
- ✓ Nur der Arbeitgeber kann eine Verlängerung beantragen.

Ende des Aufenthalts:

- ✓ Wenn Ihre Arbeitserlaubnis als Saisonarbeiter abgelaufen ist, müssen Sie Belgien aus eigener Initiative verlassen.
- ✓ Die Einreichung eines neuen Antrags auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gewährt Ihnen in der Regel kein Aufenthaltsrecht. Wenn Sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund als der Saisonarbeit erhalten haben, können Sie länger bleiben.

Zukünftige Anträge:

- ✓ Die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Ihres Aufenthalts und Ihrer Beschäftigung während vorheriger Aufenthalte wirkt sich positiv auf zukünftige Anträge aus Saisonarbeit aus.



Über Ihre Beschäftigung

Tätigkeiten, die Sie ausüben dürfen:

- ✓ Sie dürfen nur die in Ihrer Arbeitserlaubnis genannten spezifischen Saisonarbeiten verrichten.

Arbeitsvertrag:

- ✓ Sie haben Anspruch auf einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein Stellenangebot.
- ✓ Der Vertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Wo Sie arbeiten werden
 - Welche Art von Arbeit Sie ausführen werden
 - Wie lange Sie arbeiten werden
 - Wie viel Sie verdienen werden
 - Ihre Arbeitszeiten pro Woche oder Monat
 - Etwaiger bezahlter Urlaub

Unterkunft:

- ✓ Sie haben Anspruch auf eine Unterkunft mit gutem Wohnstandard für die Dauer Ihrer Beschäftigung in Belgien.

Gleichbehandlung:

- ✓ Sie sollten in folgenden Bereichen genauso behandelt werden wie belgische Arbeitnehmer:
 - Bezahlung und Arbeitsbedingungen
 - Sozialversicherung
 - Beitritt zu einer Gewerkschaft und Streik
 - Einforderung von ausstehenden Lohnzahlungen durch Ihren Arbeitgeber
 - Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen
 - Beratung zu Saisonarbeit und Weiterbildung

Entschädigung:

- ✓ Sie haben Anspruch auf Entschädigung, wenn Ihre Arbeitserlaubnis aus Gründen, die in der Verantwortung Ihres Arbeitgebers liegen, entzogen wird.

Beschwerden:

- ✓ Sie haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen, entweder Sie selbst oder über einen Dritten.

Für Flandern:

Wenden Sie sich an die Flämische Sozialinspektion, um Hilfe zu erhalten:
vlaamse.sociale.inspectie@vlaanderen.be

Für Brüssel:

Wenden Sie sich an die Brüsseler Sozialinspektion, um Hilfe zu erhalten:

- FR: plaintes.ire@sprb.brussels
- NL: klachten.gwi@gob.brussels

Für die Wallonie:

Wenden Sie sich an die örtliche Sozialinspektion:

- Provinz Hennegau:
inspection.hainaut@spw.wallonie.be
- Provinz Lüttich:
inspection.liege@spw.wallonie.be
- Provinzen Namur, Wallonisch Brabant und Luxembourg:
inspection.namur@spw.wallonie.be

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Wenden Sie sich an die Deutschsprachige Gemeinschaft:
sozialinspektion@adg.be

